



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/08007**
Datum: 07.05.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Denis Häder
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.05.2009	öffentlich Vorberatung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.05.2009	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.05.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.05.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.05.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag des Stadtrates Denis Häder (WIR. FÜR HALLE.) zur
Beschlussvorlage "Gebührensatzung für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle"
(Vorlagen-Nummer IV/2008/07420)

Beschlussvorschlag:

§ 5 Abs. 5 der Satzung wird am Ende um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Soweit die Betreuungsdauer der Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten jeweils 50 h nicht überschreitet, ermäßigt sich die Gebührenobergrenze auf 275 Euro pro Monat, bei einer Betreuungsdauer von maximal 40 h beträgt die Gebührenobergrenze 250 Euro pro Monat und bei einer Betreuungsdauer von 25 h 200 Euro pro Monat. Die Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des Eingreifens vorstehend geregelter Gebührenobergrenzen obliegt dem Gebührenschuldner; die Kontrollpflicht dem Träger der Kindertageseinrichtung.

gez. Denis Häder
Stadtrat WIR. FÜR HALLE.

Begründung:

Vorgeschlagen wird, in die Satzung unterschiedliche Gebührenhöchstgrenzen je nach zeitlicher Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes aufzunehmen. Nur mit gestaffelten Gebührenhöchstgrenzen, die die unterschiedlichen Betreuungszeiten berücksichtigen, wird sichergestellt, dass keine Ungleichbehandlung zwischen Mehrkindfamilien, die ihre Kinder nur halbtags betreuen lassen, im Vergleich zu denjenigen Familien entsteht, welche die Betreuungshöchstdauer nutzen. Weiterhin wird mit der Staffelung für Mehrkindfamilien ein finanzieller Anreiz geschaffen, die Betreuung der Kinder zum Teil selbst zu übernehmen und dadurch nicht die Betreuungshöchstdauer auszuschöpfen.

Daneben führt die Staffelung der Gebührenhöchstgrenzen dazu, die aus der Erhöhung der Kita-Gebühren resultierende finanzielle Mehrbelastung von Familien mit mehreren Kindern gegenüber 1-Kindfamilien zumindest in den Fällen zusätzlich abzumildern, wo keine Ganztagesbetreuung erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich kann dem Antrag von Seiten der Verwaltung und dem Ansatz zur weiteren Reduzierung der finanziellen Belastung von Mehrkindfamilien gefolgt werden.

Durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie ergeben sich daraus aktuell folgende zu klärende Gesichtspunkte:

Im Hinblick auf die Kürze der Laufzeit der Gebührensatzung beinhaltet diese Regelung einen unverhältnismäßig hohen Prüfungsaufwand der einzelnen Komponenten.

Die **praktische Umsetzung** zur Prüfung verschiedener Gebührenhöchstgrenzen je nach zeitlicher Inanspruchnahme wird für alle Beteiligten erschwert. Die abschließende Umsetzung der Festsetzung des Elternbeitrages wird für alle Beteiligten mit einem höheren Verwaltungsaufwand eingeschätzt.

Die Aufnahme verschiedener Gebührenhöchstgrenzen je nach zeitlicher Inanspruchnahme bedarf einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung durch jede Einrichtung des jeweiligen Trägers – die die Kinder besuchen.

Für die Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung (Drittelerung) erfolgt derzeit der Nachweis durch die Eltern mit der Abgabe der Geburtsurkunden der anderen Kinder. Bei der Festsetzung von Gebührenhöchstgrenzen ist durch die Eltern dann zusätzlich nachzuweisen, welchen Betreuungsumfang die anderen unterhaltspflichtigen Kinder erhalten. Dies wäre nur anhand der ausgestellten Betreuungsverträge der anderen Träger festzustellen. Wobei hier noch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen ist.

Die Träger garantieren, durch ihre Prüfung, für die Richtigkeit der gestellten Anträge.

Zur Sicherung der nicht übermäßigen Belastung von Mehrkindfamilien sei nochmals auf die Möglichkeiten der Prüfung auf Ermäßigung des Elternbeitrages im Rahmen des § 90 SGB VIII hingewiesen.



Tobias Kogge
Beigeordneter